Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für das Versicherungspaket zum Kontomodell „Echt spitze“

2022

Inter Partner ASSISTANCE

Gültig ab: 01.08.2022
Stand 25.07.2022

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was beachtet werden muss, um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen. Dieses Dokument ist sehr sorgfältig aufzubewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln (nachfolgend: Versicherer genannt) für die Inhaber des Kontomodells „Echt spitze“ der Sparkasse Dortmund zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Inhaber des Versicherungspakets rechtzeitig informiert.
Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadenfälle sind daher unverzüglich dem Service-Center unter der Telefonnummer +49 231 183-80010 zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

Beide Gesellschaften werden nachfolgend „AXA Assistance“ genannt.
Für Sie, als begünstigte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter denen Sie uns im Schadenfall erreichen, entnehmen Sie bitte den ergänzenden Bedingungen des Kontomodells „Echt spitze“.

Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen an die begünstigte Person durchgeführt werden, sind Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages und werden von der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet. Alle Dienstleistungen, auf die die begünstigte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch hat, sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und werden von der AXA Assistance im Auftrag der Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland geleistet.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Informationen zum Versicherer

Sitz des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland ist die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter: Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

§ 2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Kontomodells „Echt spitze“.
Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

§ 5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem wirksamen Zustandekommen des Kontovertrages mit der Sparkasse Dortmund.
Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist an die Laufzeit des Kontovertrages mit der Sparkasse Dortmund gebunden. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
5.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages mit der Sparkasse Dortmund.
5.3 Sollte der Gruppenversicherungsvertrag gekündigt werden, besteht der Versicherungsschutz bis zum Auslaufen der Versicherungspolice weiter.

§ 6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten bei der Sparkasse Dortmund, kann die Leistung immer nur aus einem Konto geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Konten addieren sich in keinem Fall.
6.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 7 Begünstigte Person

Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Echt spitze“ abgeschlossen hat.
Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

§ 8 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz

aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

9.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen **und**
b) der AXA Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen sowie Belege einzureichen.
9.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die begünstigte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
a) für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
b) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
d) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
e) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann.
10.2 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich weiterer begünstigter Personen, sofern relevant, obliegt der begünstigten Person.
10.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 10 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil C genannten Versicherungen zu beachten.

§ 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

11.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
11.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
11.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:
Inter Partner Assistance Service GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)
Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 13 Schadenmeldungen

Eingetretene Schadenfälle können Sie dem Service-Center unter folgender Telefonnummer oder E-Mail-Adresse melden:

Telefon: +49 231 183-80010
E-Mail: info@das-echte.de

§ 14 Ausschlüsse

14.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Person;
b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
d) außerhalb des versicherten Haushaltes;
e) für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist.
14.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
14.3 Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.
14.4 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:
a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.
14.5 Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ zu beachten.
14.6 Über die Versicherungsleistungen hinaus besteht kein Anspruch für weitere Schäden, insbesondere Verdienstausfall oder sonstige Folgeschäden.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

§ 16 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 17 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

17.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

17.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

17.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Tageskurs, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veröffentliche Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die begünstigte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil C zu beachten.

§ 18 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur die begünstigte Person für sich gegenüber dem Versicherer geltend machen. Die darüber hinaus versicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, sofern in den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 Aufrechnung

Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20 Datenschutz

Die begünstigte Person und die darüber hinaus mitversicherten Personen genießen als versicherte Personen Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Mehrwerk GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Inhaber des Versicherungspakets erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

§ 21 Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beanstandungen in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard bestehen, kann die begünstigte Person zur Lösung des Problems ihre Beschwerde schriftlich an folgende Adresse richten:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)
Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte der Inhaber des Versicherungspakets mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0; Telefax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

Financial Services and Markets Authority (FSMA), Rue de Congrés/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, Telefon: +3222205211, E-Mail: Kontaktformular unter: https://www.fsma.be/en/contact

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Teil B: Definitionen

Begünstigte Personen
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Echt spitze“ abgeschlossen hat.
Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

Verpflichtungen (z. B. Obliegenheiten), die die begünstigte Person zu erfüllen hat, sind bei Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter oder bei Tod von ihrem Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Unverzüglich
Meint ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Entscheidend ist hier nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns.

Versicherer
Inter Partner Assistance S.A. (IPA)
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Abschluss des Kontomodells „Echt spitze“.

Versicherungsnehmer
Dies ist die Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld.

Versicherungszeitraum
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Kontomodells „Echt spitze“. Er endet, wenn der Kontoinhaber das Kontomodell wechselt oder kündigt.

Teil C: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

Besondere Versicherungsbedingungen zur 24/7 Handwerkersoforthilfe

§ 1 Inhalt der 24/7 Handwerkersoforthilfe
Der Versicherer gewährt der begünstigten Person eine 24/7 Handwerkersoforthilfe für die unter § 4 (Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) aufgeführten Leistungen.

§ 2 Begünstigte Person und versicherter Haushalt
2.1 Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Echt spitze“ abgeschlossen hat, sowie jede Person, die in häuslicher Gemeinschaft am gemeldeten Wohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt. Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit der begünstigten Person zu einer nicht-familiären Gemeinschaft zusammenschließen.
2.2 Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§ 3 Versicherungssumme
3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. EUR 500 je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500 hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 4 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

§ 4 Versicherungsumfang
4.1 Türöffnung
a) Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
b) Wenn die versicherte Person den Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Besondere Versicherungsbedingungen zum Portmonee-Schutz

§ 1 Vertragsgrundlage
Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand des Portmonee-Schutz
2.1 Der Versicherer erbringt die in § 4 aufgeführten Versicherungsleistungen für die jeweils beschriebenen Schadenfälle bis zu den jeweils beschriebenen Schadensummen. Übernommen werden jeweils die nachweislich entstandenen Kosten bzw. die Kosten der von uns beauftragten Dienstleister.
2.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 3 Begünstigte Person
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell „Echt spitze“ abgeschlossen hat.

§ 4 Notfallbargeld
4.1 Gegenstand der Versicherung
Wenn die begünstigte Person
a) wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten seine Karten sperrt,

b) sich die versicherte Person durch den Verlust ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befindet oder
c) auf Grund eines Defektes oder PIN-Verlustes im Zusammenhang mit den Zahlungskarten keinen Zugang zu Bargeld hat,
ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer gewährt ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. EUR 1.500. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die örtliche Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von 4 Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über die 24h-Notfall-Hotline erbracht und ist gebührenfrei.

4.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherer leistet nur, sofern ein schriftliches Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar.
Bitte beachten Sie zusätzlich die sonstigen Einschränkungen unter § 7.

§ 5 Obliegenheiten

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Karteninhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit seines Portmonees, seines Bargelds, seiner Dokumente und Karten sowie der jeweiligen PINs zu gewährleisten und die PINs vertraulich zu halten. Er ist verpflichtet, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls möglichst niedrig zu halten, und insbesondere die üblichen Verhaltensregeln zur Gefahrvermeidung oder Gefahrenminderung zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten durch dritte Personen darf der Karteninhaber nicht hinnehmen.

5.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen;
b) unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten, sofern Dokumente oder Karten gestohlen wurden bzw. verloren gegangen sind;
c) im Verlustfall zusätzlich das nächstgelegene bzw. zuständige Fundbüro zu informieren;
d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
e) alle für den Versicherungsfall notwendigen Weisungen von dem Versicherer zu beachten;
f) dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen einzureichen, insbesondere den Polizeibericht im Falle einer Anzeige sowie die Rechnungen für die Wiederbeschaffungskosten;

§ 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Es gilt Teil A, §11 dieser Bedingungen.

§ 7 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:
a) Vermögensfolgeschäden, welche durch den Verlust von Kreditkarten oder Dokumenten entstehen,
b) Schäden, die aus Vorsatz resultieren,
c) Schäden, die durch eine verspätete Meldung des Schadensfalls an den Versicherer entstehen.